

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Ertelung von Wahlscheinen für die Abstimmung über den Bürgerentscheid am 03.08.2025

1. Das Wählerverzeichnis – ~~Die Wählerverzeichnisse~~ – für die Abstimmung zum Bürgerentscheid für die Abstimmbezirke der Gemeinde Juist (Gemeinde/Samtgemeinde) kann ~~lesen~~ an den Werktagen in der Zeit 14.07.25 bis 18.07.25 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾ – von 09:30 bis 12:30 Uhr und von _____ bis _____ Uhr – und am 14.07.25 von 15:00 bis 16:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Altes Warmbad ^(Ort der Einsichtnahme)

eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾ Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtungsantrages oder für die Begründung eines Wahlanspruchs verwendet werden.

2. Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am** 18.07.2025 bis 12:30 Uhr bei der **Gemeindeverwaltung** ³⁾ im Einwohnermeldeamt, Friesenstr. 18 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerzeichnisses schriftlich, oder zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmungsrechte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens** zum 13.07.2025 eine **Abstimmungsbenachrichtigung**.
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsrechtlich zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine abstimmungsrechtliche Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2. eine abstimmungsrechtliche Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

ausgehängt am 23.06.2025 JKD

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 01.08.2025 13:00 Uhr schriftlich oder mündlich bei der ¹⁾ Gemeinde Juist Einwohnermeldeamt Friesenstr. 18 beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch ~~Telefax, Fernschreiben, Telefax, E-Mail~~ oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Abstimmungsrechte können aus den unter 5.2 genannten Gründen den Wahlschein noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die beantragende Person muss Familienamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die abstimmungsrechtliche Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der abstimmungsberechtigten Person übersandt, ausgeträndelt oder amtlich überbracht. An eine andere als die abstimmungsrechtliche Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsrechte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Abstimmungsrechte mit Wahlschein können
 - a) nur durch Briefwahl abstimmen oder
 - b) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmraum der Gemeinde.
- Bei der Briefwahl hat die abstimmende Person im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
1. ihren Wahlschein
 2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag
- so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr einget.
- Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
- Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Juist den 23.06.2025
 Inselgemeinde Juist
 Der Bürgermeister
 Unterschrift



1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme zu erörtern, ob er für gedruckte oder auf dem Rechner angezeigte Abstimmungsrechte Person zugänglich ist.
 3) Nicht-Zustimmungsstellen.
 4) Nicht-Zustimmungsstellen.